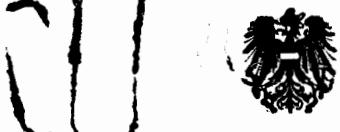


2/SN-123/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 712.500/20-II 2/85

An das
Präsidium des National-
rates

W i e n

Stellungnahme des BMJ zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem
das Weingesetz 1961 geändert wird
(Weingesetznovelle 1985).

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Zl.	72	SE/1985
Datum: 20. MRZ. 1985		
Verteilt 20. MRZ. 1985 <i>Franzen</i>		

St. Schanzl

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6. 7. 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. März 1985

Für den Bundesminister:
i.V. K u n s t

Bar die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 712.500/20-II 2/85

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1012 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Brifanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Weingesetz 1961 geändert wird
(Weingesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren
do. GZ 12.601/01-I 2/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit
Beziehung auf das do. Schreiben vom 7. Februar 1985 zum
angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 44:

Die im Abs. 1 Buchst. a dieser Gesetzesstelle
verwendete Formulierung "verdorbene Weine und Obstweine"
ist insofern geeignet, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben,
als nicht - was aber wohl gemeint ist - völlig klar ist, ob
sich das Wort "verdorbene" auch auf das Wort "Obstwein" zu
beziehen hat. Es wird deshalb angeregt, das Wort "verdorbene"
vor dem Wort "Obstwein" zu wiederholen.

Zu § 45:

1. Der Formulierung im Abs. 1 Buchst. e ist
nicht zweifelsfrei zu entnehmen, daß - was wohl die Absicht
des Entwurfverfassers war - nur die mit Täuschungsabsicht

- 2 -

vorgenommene Verwendung einer amtlichen Prüfnummer strafbar sein soll. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird deshalb zur Erwägung gestellt, die Wendung "zum Zwecke der Täuschung" vor den Worten "eine amtliche Prüfnummer" zu wiederholen.

2. Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch gegen die beabsichtigte Anhebung der Obergrenze der zu verhängenden Tagessätze (§ 45 Abs. 1 und 2).

Für diese Maßnahme werden im Entwurf keine Gründe angeführt. Will man nur die konkreten Geldstrafen erhöhen, so ist auf das Strafrechtsänderungsgesetz 1984 zu verweisen, das ohnedies eine Erhöhung der Ober- und Untergrenze eines Tagessatzes (§ 19 Abs. 1 StGB) um die Hälfte vorsieht (Art. I Z. 1 Buchst. a der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984). Geht es dem Entwurf um andere Zwecke, so muß ihm entgegengehalten werden, daß nach dem Strafgesetzbuch und dem Lebensmittelgesetz die Androhung einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen nur neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorkommt. Eine Anhebung der Geldstrafe allein ist jedenfalls nicht angebracht.

3. Obgleich dies geltendes Recht darstellt, möchte das Bundesministerium für Justiz darauf hinweisen, daß primäre Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich fehl am Platze sind und - außer es sprechen besondere, im vorliegenden Fall allerdings nicht erkennbare Gründe dafür - mit Geldstrafen das Auslangen gefunden werden sollte, zumal auch die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nur Geldstrafen vorsehen.

15. März 1985

Für den Bundesminister:

i. V. K u n s t

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:
